



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

14/SN-144/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602 336/1-V/2/85

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Datum: 24. Mai 1985

Von: 24.5.85 Suder

St. Fayak

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kreuschitz	2388	30.800/64-V/3/1985 18. April 1985

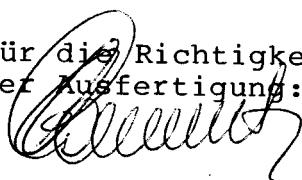
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit GZ 30.800/64-V/3/1985 vom 18. April 1985 des Bundesministeriums für soziale Verwaltung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird.

21. Mai 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602 336/1-V/2/85

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 Wien

*DRINGEND
23. Mai 1985*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kreuschitz	2388	30.800/64-V/3/1985 18. April 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit dem o.z. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art.I Z 1:

Die in den Abs.1 und 2 des § 2a getroffenen Regelungen gehören systematisch in den Zusammenhang des gegenwärtigen § 2 und sollten demnach als Abs.2 und 3 dieser Vorschrift vorgesehen werden.

Die in Abs.3 getroffene Regelung müßte aus systematischen Gründen in § 6 des Gleichbehandlungsgesetzes vorgesehen werden.

In inhaltlicher Hinsicht wirft Abs.3 die Frage auf, wer bzw. welche Einrichtung die Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes nach Abs.1 Z 2 feststellen soll. Ist dies die Gleichbehandlungskommission, so ist der erste Satz des Abs.3 überflüssig,

- 2 -

da sich sein Inhalt bereits aus § 6 Abs.1 ergibt. Sollen hiebei auch - wie dies auf Seite 10 der Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt wird - die Gerichte zuständig sein, so müßte dies ausdrücklich in der Norm selbst vorgesehen werden und wäre auch in der Vollziehungsklausel zu berücksichtigen (Art.III Abs.3). Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es freilich im Hinblick auf Art.94 B-VG bedenklich, wenn eine parallele Zuständigkeit des Gerichtes und der Gleichbehandlungskommission gegeben ist. Dies auch bei Berücksichtigung des Umstandes, daß das Ergebnis des Verfahrens vor der Kommission bloß ein Gutachten ist, da der einfache Gesetzgeber jedenfalls für eine klare Zuordnung der Kompetenzen zu sorgen hat (vgl. VfSlg. 8349). Unklar ist auch das Verhältnis zwischen dem Feststellungsanspruch des Arbeitnehmers nach § 2a Abs.3 und dem kollektiven Feststellungsanspruch nach § 6 Abs.3.

Es müßte auch klargestellt werden, daß der Rechtsanspruch gemäß dem 2. Satz des Abs. 3 nur gerichtlich durchsetzbar ist.

Der letzte Satz dieser Bestimmung ("Im übrigen gilt § 6 sinngemäß.") ist unverständlich, § 6 (im Lichte seiner in Art.I Z 6 vorgesehenen Novellierung) gilt offenbar nicht nur "sinngemäß", sondern im vollen Umfang, da der im zweiten Satz normierte Anspruch offensichtlich neben die in § 6 vorgesehenen Rechte tritt.

Zu Art.I Z 2:

Die Bestimmung wäre so zu formulieren, daß in den Richtlinien für die Vergabe von Förderungen vorzusehen ist, daß nur Unternehmer gefördert werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachkommen, da die "Vorschriften dieses Bundesgesetzes" nicht nur von den geförderten, sondern selbstverständlich von allen Unternehmen einzuhalten sind.

- 3 -

Zu Art.I Z 3:

Der Klammerausdruck in der zweiten Zeile des § 6a Abs.1 könnte entfallen.

Der zweite Satz sollte wie folgt beginnen:

"Dieser hat für die von der Vermutung betroffenen Betriebsbereiche unter Bedachtnahme auf die vermutete Nichteinhaltung ..."

Zu Abs.3 stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung notwendig ist. § 5 Abs.1 des Gesetzes sieht nämlich bereits vor, daß die Gleichbehandlungskommission Gutachten über Fragen der Diskriminierung erstatten kann. Diese Bestimmung scheint auch den im Abs.3 geregelten Fall abzudecken.

Zu den Z 4 bis 6:

Die hier getroffenen Regelungen sollten aus systematischen Gründen noch vor der in der Z 3 getroffenen Regelung angeführt werden und dementsprechend als Z 3 bis 5, die gegenwärtige Z 3 als Z 6 bezeichnet werden.

Sollte in Entsprechung der ho. Vorschläge zu Art. I Z 1 auf die Schaffung eines neuen § 2a verzichtet werden, so wäre dies bei der Novellierung der §§ 4 und 5 zu berücksichtigen. Ebenso wäre dann in der fünften bzw. sechsten Zeile der gegenwärtigen Z 6 die Wendung "im Falle der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 2" durch die Wendung "im Falle der Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung" zu ersetzen.

Zu Art.II:

Mit Inkrafttreten der B-VG-Nov. 1974, BGBI.Nr.444, ist der früher in Art.12 Abs.1 Z 1 B-VG enthaltene Kompetenztatbestand "Organisation der Verwaltung in den Ländern" weggefallen. Die Bildung und Errichtung von Verwaltungsbehörden im Rahmen der

- 4 -

Landesvollziehung ist mit Inkrafttreten der B-VGN 1974, d.i. mit 1. Jänner 1975, ausschließlich Sache des Landesgesetzgebers nach Art.15 Abs.1 B-VG geworden. Da es sich bei den Gleichbehandlungskommissionen gemäß den §§ 13ff um Landes(sonder)verwaltungsbehörden handelt, sind zu ihrer Einrichtung ausschließlich die Länder zuständig. D.h. aber, daß die §§ 13, 17, 18, 19 und 20 Abs.1 und 3 ersatzlos entfallen sollten, da sie organisationsrechtliche Bestimmungen enthalten (vgl. hiezu das Erkenntnis VfSlg. 8833/1980).

Die verbleibenden materiell-rechtlichen Bestimmungen müßten dementsprechend umgestaltet werden, bei der Statuierung der Aufgaben der Gleichbehandlungskommissionen müßten diese konditional formuliert werden: "Soweit die Landesgesetzgebung eine (dem § 3 entsprechende) Gleichbehandlungskommission vorsieht, hat diese folgende Aufgaben: ...".

Bei der Statuierung der Aufgaben der Gleichbehandlungskommission sowie der sonstigen materiell-rechtlichen Bestimmungen im zweiten Teil des Gesetzes müßte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, daß diese Bestimmungen nicht überdeterminiert werden, sondern nur Grundsätze enthalten. D.h., daß diese Vorschriften so zu formulieren sind, daß sie als unmittelbar anwendbare Rechtsnormen im Sinne des Art.18 Abs.1 B-VG nicht hinreichend determiniert und nicht unmittelbar vollziehbar wären.

Zu Art.III:

Zu Abs.3 wird auf die Stellungnahme zu Art.I Z 1 verwiesen.

Aus legistischer Sicht wird noch folgendes angemerkt:

1. Noch vor der Behandlung des Entwurfes im Ministerrat sollte dem Entwurf unbedingt ein Vorblatt angeschlossen werden (vgl. das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 9. Dezember 1981, ho. GZ 600.824/8-V/A/2/81).

- 5 -

2. Dem Entwurf wäre außerdem eine Textgegenüberstellung im Sinne des Punktes 91 der Legistischen Richtlinien 1979 anzuschließen.
3. Im vollen Titel des Gleichbehandlungsgesetzes wäre zu berücksichtigen, daß sich das Gleichbehandlungsgebot nunmehr nicht nur auf die Entgeltfestsetzung bezieht.
4. § 1 Abs.2 Z 1 sollte aus zwei Gründen novelliert werden: Einerseits wurde das Landarbeitsgesetz im Jahre 1984 wieder-verlautbart, so daß es mit "Landarbeitsgesetz 1984, BGBl.Nr.287" zu zitieren wäre; andererseits ist die Wendung "auf die das Landarbeitsgesetz ... anzuwenden ist" unrichtig, da das Landarbeitsgesetz nicht unmittelbar vollziehbar und in diesem Sinne auch nicht "anwendbar" ist. Die Z 1 könnte also wie folgt formuliert werden:
"1. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr.287;".
5. Im Hinblick darauf, daß durch die gegenwärtige Novelle ein Großteil der Bestimmungen des I. Teiles und der gesamte II. Teil geändert werden soll, wird zur Erwägung gestellt, entweder dieses Gesetz neu zu erlassen oder seine Wiederverlautbarung entsprechend den Richtlinien für die Wiederverlautbarung vorzubereiten und dem Verfassungsdienst zu übermitteln.

21. Mai 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

